

Schlagwort: Methodenkompetenz.

Anwendung juristischer Auslegungsmethoden am Beispiel des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung

Von Professor Dr. jur. Thomas Cirsovius, Berlin

Das Recht der Altersversorgung ist seit einigen Jahren durch gesetzgeberische Hektik gekennzeichnet: Allein das SGB VI¹ als wichtigstes Regelungswerk der gesetzlichen Rentenversicherung würde seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1992 bis zum 21. Juni 2002 insgesamt 84 mal novelliert^{2*}, einige Novellierungen umfassten über hundert Einzelregelungen³.

Ursprünglich recht systematisch konzipiert⁴ hat dieses Gesetz nunmehr infolge der zahlreichen Abänderungen und Ergänzungen eine Unübersichtlichkeit⁵ erhalten, die selbst Spezialisten in Verwaltung, Justiz und Rechtsberatung bei der Erarbeitung und praktischen Umsetzung beachtliche Probleme bereitet.

Besonders den Studentinnen und Studenten der Bedarfs-hochschulen des Bundes und der Länder, die sich als angehende Inspektorinnen und Inspektoren der Rentenversicherungsträger die komplizierte Materie anzueignen haben, fällt die Einarbeitung in das SGB VI verständlicherweise schwer, zumal nur wenig Ausbildungsliteratur vorhanden ist⁶ und diese naturgemäß denkbar schnell veraltet. Im Folgenden soll deshalb versucht werden, durch Vermittlung juristischer Auslegungsmaximen, die im Gegensatz zur Kurzlebigkeit der Vorschriften des SGB VI seit Jahrhunderten gelten⁷, einen Beitrag zur Methodenkompetenz von gewisser Beständigkeit zu leisten.

1. Wörtliche Auslegung

1.1 Anerkanntermaßen bildet stets der aus dem *allgemeinen Sprachgebrauch* zu entnehmende Wortsinn den Ausgangspunkt jeder Gesetzesinterpretation und bestimmt zugleich die Grenzen der Auslegung: Was jenseits des möglichen Wortsinns einer Vorschrift liegt, kann auch bei weitester Auslegung nicht als „gesetzlicher Inhalt“ gelten⁸.

Beispiel: Gem. § 55 I S. 1 SGB VI sind Beitragszeiten „Zeiten, für die *nach Bundesrecht* Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge

1) BGBl. 12002,754 ff.

2) Nw. s. BGBl. I 2002 S. 754 - 756; s. weiterhin die Änderungen BGBl. I 2002 S. 1302, 1404, 1529, 1667, 1946, 2074 und 2167.

3) S. etwa die terminologische Anpassung des SGB VI anlässlich der Verabschiedung des SGB IX am 19.06.01, BGBl. I, 1047 ff, 1100-1104.

4) S. hierzu Schuln/Igl, Sozialrecht, 7. Aufl. 2002, Rn. 539, 541.

5) Vgl. allein die ca. 200 Regelungen über „Ergänzungen für Sonderfälle“ im 5. Kapitel des Gesetzes.

6) Empfehlenswert ist das Lehrbuch von Brettschneider, Das Rentenrecht, 2. Auflage 2001 sowie die vom VDR und den Rentenversicherungsträgern herausgegebene Studentextreihe.

7) Nw. in: Liebs/Lehmann/Möhring/Strobel: Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, 6. Aufl. 1997, S. 11 - 16.

8) Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft 3. Aufl. 1995, S. 163 f. Der Grundsatz geht auf Dig. 32, 69 pr. (Marcellus) zurück: A verbis legis non est recedendum (= vom Wortlaut des Gesetzes darf nicht abgewichen werden).

gezahlt worden sind." Eindeutig nicht unter Bundesrecht fallen Vorschriften des Landesrechts, da die Grenzen des Gesetzeswortlauts anderenfalls zweifelsfrei überschritten wären.

Der Wortsinn ist dennoch - von Zahlen und Eigennamen einmal abgesehen - fast immer mehrdeutig.

Unter *Bundesrecht* könnten im obigen Beispiel lediglich von einem Rechtssetzungsorgan des Bundes erlassene Rechtsnormen verstanden werden (enge Auslegung) - ebenso jedoch auch als Bundesrecht fortgeltendes Reichsrecht oder transformiertes Recht der ehemaligen DDR (weite Auslegung).

Die häufig zu hörende Behauptung, eindeutige Ausdrücke bedürften nicht der Auslegung, ist irreführend, denn sie beinhaltet bereits das Ergebnis einer vorweggenommenen - oftmals unbewussten - Auslegung⁹.

1.2 Dem allgemeinen Sprachgebrauch geht im Rahmen der wörtlichen Auslegung stets ein etwaiger *besonderer Sprachgebrauch* des Gesetzes vor, sofern sich nicht anhand anderer Kriterien ergibt, dass das Gesetz ausnahmsweise von seinem eigenen Sprachgebrauch abgewichen ist. Aus dem besonderen Sprachgebrauch des Gesetzes kann sich die jeweils gemeinte Bedeutung dann mit größerer Sicherheit ergeben¹⁰.

Im obigen Beispiel bestimmt § 113 I S. 2 SGB VI, dass Bundesgebiets-Beitragszeiten u. a. auch Zeiten sind, für die „nach Bundesrecht nach dem 8. Mai 1945 Beiträge gezahlt wurden.“ Als „Bundesrecht“ gelten deshalb - abweichend vom sonstigen allgemeinen wie juristischen Sprachgebrauch - auch besatzungsrechtliche Vorschriften, durch die das System der gesetzlichen Rentenversicherung auf dem späteren Bundesgebiet bis zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland am 24. 05.1949 fortgeführt wurde¹¹.

2. Teleologische Auslegung

2.1 Eröffnet der Wortsinn des Gesetzes Raum für verschiedene Auslegungsmöglichkeiten, ist es sachgerecht, diejenige Auslegung zu wählen, die der Regelungsabsicht des Gesetzgebers und dem Zweck der betreffenden Vorschrift am ehesten gerecht wird¹² (historisch teleologische Auslegung)¹³.

2.1.1 Regelungsabsicht und Motive des Gesetzgebers lassen sich in erster Linie ermitteln aus der historischen Situation zur Zeit der Entstehung der Norm, namentlich aus dem Anlass der Regelung, aus Absichtserklärungen des Gesetzgebers sowie aus amtlichen Begründungen.

Beispiel: § 58 I Nr. 4 SGB VI lässt isoliert nicht erkennen, ob Voraussetzung für die Anerkennung der Zeit einer Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung als Anrechnungszeit ein regulärer Abschluss der Ausbildung ist. Aus den Motiven, die die Bundesregierung vor der Novellierung dieser Vorschrift in der 14. Legislaturperiode im Bundestag bekundet hatte¹⁴, wird indessen deutlich, dass ein Abschluss nicht (mehr) Anrechnungsvoraussetzung ist.

An den vom Gesetzgeber beabsichtigten Zweck ist der Rechtsanwender im gewaltenteiligen Staat bei der Auslegung grundsätzlich gebunden¹⁵. Dies gilt auch, wenn der Gesetzgeber eine Auslegung beabsichtigt, die unter logischen Gesichtspunkten schwer nachvollziehbar ist: Die Regelungen des öffentlichen Rechts sind nicht selten auf politische Kompromisse, sozialpolitische Zielsetzungen, Aspekte der gesellschaftlichen Akzeptanz etc. zurückzuführen¹⁶, was legitim ist, soweit der Gesetzgeber als Minimalvoraussetzung verfassungsrechtliche Vorgaben beachtet¹⁷.

2.1.2 Allerdings ist davor zu warnen, vorschnell auf Absichtserklärungen abzustellen, die in Wirklichkeit nicht den Willen des Gesetzgebers wiedergeben, sondern denjenigen der

Exekutive¹⁸. Im Rentenversicherungsrecht werden oftmals in bedenklicher Entfremdung von den verfassungsrechtlichen Geboten der Gewaltenteilung Gesetze von der Exekutive vorbereitet, ohne dass die Angehörigen der Legislative (= die Abgeordneten) zuvor plastische Vorstellungen von den Auswirkungen ihres Abstimmungsverhaltens erlangen: Angeichts der Gesetzesflut, der Unübersichtlichkeit des öffentlichen Rechts und ständig erfolgender Rechtsänderungen kann naturgemäß der einzelne Abgeordnete schwerlich auf allen Rechtsgebieten denjenigen Kenntnisstand haben, über den die jeweiligen Spezialisten in den Ministerien, die bei der Vorbereitung von Gesetzesnovellierungen federführend sind, verfügen. „Versteckte“ Auswirkungen gesetzlicher Neuregelungen werden deshalb typischerweise nur von den die Entwürfe vorbereitenden Ministerialbeamten erkannt, während die Angehörigen der Legislative die Gesetzesentwürfe unvor-eingenommen zur Kenntnis nehmen und nicht selten in Erwartung gänzlich anderer praktischer Auswirkungen zustimmen. Maßgebend kann deshalb aus Gründen der Gewaltenteilung allein sein, wie die Angehörigen der Legislative das jeweilige Gesetz im Gesetzgebungsverfahren verstanden hatten bzw. bei verobjektivierter Betrachtung verstehen mussten.

9) Larenz/Canaris S. 164 oben; Esser, Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts, 4. Aufl. 1990, S. 535.

10) Larenz/Canaris m. Nw.

11) Zweng/Scheerer/Buschmann/Dörr, Hdb. d. RV - SGB VI, § 55 Rn. 11 f, Stand: 8/99.

12) Larenz/Canaris S. 164 Nr. 3; ähnl. Wank, Die Auslegung von Gesetzen (1997) S. 35 ff; Ohr, NJW 1967 S. 1255 ff, 1256. Im Schrifttum wird allerdings überwiegend nach der wörtlichen Auslegung als „zweite Stufe“ die sog. systematische Auslegung vor der teleologischen angeführt und sodann vertreten, die verschiedenen Auslegungsmethoden seien gleichberechtigt (Kraft/Münder-Keßler, Soziale Arbeit und Recht, 4. Aufl. 1994 S. 117 unter Bezugnahme auf BVerfGE 11 S. 129, BGHZ 46 S. 76). Dies ist bedenklich, denn tradierte systematische Lehrsätze können nur verbindlich sein, soweit sie dem Willen des Gesetzgebers entsprechen: Anderenfalls läge die politische Macht entgegen dem Demokratieprinzip nicht mehr bei der gewählten Legislative, sondern bei der Judikative, d. h. einem nicht durch Wahlen legitimierten Berufsstand.

13) Abgeleitet von griech. telos = Sinn, Zweck. Dieser Grundsatz steht ebenfalls in langer Rechtstradition, vgl. etwa Nicolaus Everardi, Loci argumentorum legales (Darmstadt 1613) 78, 2: Ratio legis est anima legis. Ähnl. Glosse Non cohaeret zu Dig. 35, 1, 72 § 6: Ubi cessat ratio legis, cessat ipsa lex (= Wo der Sinn eines Gesetzes nicht eingreift, verliert das Gesetz seine Berechtigung).

14) Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Anrechnung von Ausbildungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung“ von Abgeordneten der Fraktion der PDS, BT-Drucks. 14/4985 S. 3.

15) Larenz/Canaris S. 164 f.

16) Vgl. z. B. die logisch nicht nachvollziehbaren Spezialregelungen des § 252 II SGB VI, durch welche in den dort genannten Zeiträumen die sonst bestehenden Anforderungen nach § 58 SGB VI entbehrt werden.

17) Missachtet der Gesetzgeber verfassungsrechtliche Maximen, hat die Justiz entweder mittels Rechtsfortbildung eine verfassungskonforme Lösung zu entwickeln (Larenz/Canaris S. 187 ff; s. auch unten 2.3.2). Ist dies nicht möglich, ist gem. Art 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen.

18) Larenz/Canaris (S. 165 Ziff. 4) bemerken zu Recht, dass Vorentwürfe, Sitzungsberichte und Gesetzesbegründungen in der Regel nicht den Willen des eigentlichen Gesetzgebers darstellen und daher für den Ausleger nicht verbindlich sind. Sie mögen allenfalls gelegentlich eine Hilfe für das Normverständnis darstellen.

Beispiel: §§ 34 II S. 2 SGB VI bestimmt, dass die jährlich zweimalige Überschreitung der durch Abs. 3 vorgegebenen Hinzuverdienstgrenze einem Anspruch auf vorzeitige Altersrente nicht entgegen steht. Unter Hinweis auf „Entstehungsgeschichte und Motive“¹⁹¹ wurde von der Verwaltung bis vor kurzem vertreten, dies gelte nur für Kalendermonate, in denen zusätzlich zum regelmäßigen Einkommen Sonderzahlungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld u. ä. geleistet werde²⁰.

Nachvollziehbar wäre dieser Standpunkt, wenn sich aus den Protokollen der Bundestagsdebatten oder wenigstens aus Bekundungen und Absichtserklärungen einzelner Abgeordneter eine derartige Regelungsabsicht der Legislative annähernd erhärten ließe. Die vermeintlich als „Beleg für den Willen des Gesetzgebers“ herangezogenen Quellen beweisen jedoch nur, dass die Exekutive, die das Gesetz vorbereitet hat, diese Beschränkung im Sinn hatte. Die Abgeordneten hatten hingegen dem Gesetz mit der Intention zugestimmt, die sich aus einer unvoreingenommenen - wenn auch relativ vordergründigen - Sicht ergibt, d. h. ohne diejenigen Beschränkungen, die sich die Exekutive vorbehalten wollte. Zu Recht wird deshalb ein zweimaliges Überschreiten bis zum Doppelten der eigentlichen Hinzuverdienstgrenze iSd § 34 II S. 2 SGB VI unabhängig von der Ursache des Mehrverdienstes von der Sozialgerichtsbarkeit für zulässig erachtet²¹.

2.2 Oftmals reichen zur Ermittlung der Absichten des Gesetzgebers historisch-teleologische Aspekte nicht aus, namentlich wenn mittels der Gesetzesmaterialien der Wille der Legislative nicht hinreichend sicher feststellbar ist. In diesen Fällen ist es zweckmäßig, ergänzend auf objektiv-teleologische Kriterien zurückzugreifen. Dies sind typischerweise Maximen, die dem Gesetzgeber zwar nicht in jeder Hinsicht bewusst gewesen sein mögen, sich jedoch aus den Sachstrukturen des Normbereichs konsequent ergeben. Derartige mehr oder weniger jeder Rechtsordnung immanente Rechtsprinzipien beruhen außerdem auf langer Tradition²². Hierzu gehören die gemeinhin der „systematischen Auslegung“ zugeordneten Auslegungssätze, deren Beachtung in der Rechtspraxis eine gewisse Selbstverständlichkeit erlangt hat und deshalb regelmäßig auch dem Willen des Gesetzgebers entsprechen dürfte²³.

2.2.1 Deutlich wird dies besonders an dem wohl bekanntesten juristischen Lehrsatz, wonach Spezialvorschriften Generalnormen verdrängen²⁴. Dass dieses Prinzip auch im Rentenversicherungsrecht Anwendung findet, ist selbstverständlich, auch wenn es hierfür in den Gesetzesmaterialien keine besonderen Hinweise gibt.

2.2.2 Ebenso sind Vorschriften ausnahmslos im Lichte höherrangigen Rechts auszulegen²⁵. Insbesondere sind einfache gesetzliche Regelungen verfassungskonform auszulegen, denn die qualifizierten Anforderungen, die eine Grundgesetzänderung verlangt²⁶, wären anderenfalls unterlaufen²⁷.

Beispiel: Schulausbildung iSv § 58 I Nr. 4 SGB VI liegt auch bei Besuch einer privaten Konfessionsschule vor²⁸, schon weil die Religionsfreiheit nach Art. 4 GG gewährleistet ist und Art. 7 IV GG die Errichtung privater Schulen grundsätzlich schützt. Anschlusswahrende Überbrückungstatbestände iSv § 58 II SGB VI sind u. a. Kindererziehungszeiten (§ 56 SGB VI) und -berücksichtigungszeiten (§§ 57 SGB VI)²⁹, weil das gesetzliche Rentenversicherungssystem auf dem Gedanken der Generationensolidarität basiert und es gleichheitswidrig iSv Art. 3 GG ist, nur die Altersversorgung zu sozialisieren, nicht aber die Kinderversorgung. Außerdem widerspräche es dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG) und der Institutsgarantie nach Art. 6 GG, wenn Kinder zum Armutrisiko werden³⁰.

2.2.3 Selbstverständlich ist auch, dass jüngere Gesetze frühere zurückdrängen³¹. Konsequenz ist zugleich, dass ältere Gesetze im Lichte etwaiger Neuregelungen auszulegen sind.

Beispiel: Gem. § 57 S. 2 SGB VI sind Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung seit dem 01.01.02 bei Ausübung einer

mehr als geringfügigen selbstständigen Tätigkeit ausgeschlossen, wenn diese Zeiten nicht auch Pflichtbeitragszeiten sind³². Die korrespondierenden Ausschlussregelungen zur Anrechnung und Bewertung von Berücksichtigungszeiten gem. §§ 43 III Nr. 2, 241 II S. 1 Nr. 4, 51 III, 2. HS., 71 III S. 2 aF SGB VI sind dafür entfallen³³. Der Wortlaut des § 249b SGB VI, welcher sog. Pflegeberücksichtigungszeiten regelt, ist demgegenüber seit dem 01.04.1995 unverändert geblieben. Obwohl diese Vorschrift keine ausdrückliche Ausschlussklausel wie § 57 S. 2 SGB VI enthält, ist aus dem Kontext der vorbezeichneten Neuregelungen ersichtlich, dass der Gesetzgeber Pflegeberücksichtigungszeiten ebenso wie Kinderberücksichtigungszeiten beschränken wollte.

2.2.4 Ebenso folgt aus der inneren Gesetzeslogik der sog. Erst-Recht-Schluss: Wenn der Gesetzgeber an das Vorliegen eines Tatbestands eine bestimmte Rechtsfolge knüpft, tritt diese bei noch gewichtigeren Tatbeständen gleichfalls ein³⁴.

Beispiel: Die allgemeine Wartezeit ist gem. § 53 IIS. 1 SGB VI vorzeitig erfüllt, wenn der Versicherte vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert wird oder verstirbt und in den letzten zwei Jahren vorher mindestens ein Jahr lang Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit erworben hat. Ein Versicherter, der bereits während der Ausbildung voll erwerbsgemindert wird oder verstirbt, erfüllt diese Voraussetzungen erst recht, weil durch ihn die zu Gunsten der Versicherten gewährleistete sechsjährige Toleranzzeit gar nicht in Anspruch genommen wurde³⁵.

2.2.5 Damit das Gesetz ein in sich schlüssiges Regelungsmerk bleibt, ist nach Möglichkeit eine Auslegung zu wählen, durch die Wertungswidersprüche innerhalb des Gesetzes vermieden werden³⁶.

19) BT-Drucks. 13/8011; 13/2590; 13/3150.

20) A. M. inzwischen der VDR, vgl. Sitzungsprot. 3/2002 v. 6.8.02, AZ 30-25-10-00/30-25-20-00 (2.2.2) zu §§ 34 II S. 2, 96a I S. 2 SGB VI.

21) BSG, Urteil vom 31.01.02 (B 13 RJ 33/01 R) -SozR 3-2600 § 34 Nr. 4 - in Übereinstimmung mit der Rspr. der Vorinstanzen.

22) Larenz/Canaris S. 165 Ziff. 5.

23) Zu den Bedenken, die gegen eine Gleich- oder gar Vorrangigkeit der systematischen Auslegung gegenüber der teleologischen bestehen s. o. Fn. 12.

24) Nw. zur römisch-rechtlichen Auslegungstradition s. Liebs/Strobel S. 52: Lex specialis derogat legi generali; S. 91: Generalia specialibus non derogat, generi per speciem derogatur (Allgemeines hebt Besonderes nicht auf; das Generelle wird vielmehr durch das Spezielle aufgehoben).

25) Lex superior derogat legi inferiori = Das höhere Gesetz verdrängt das geringere (Liebs/Strobel S. 125).

26) S. Kommentarliteratur zu Art. 79 II GG: Erforderlich ist bekanntlich eine Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat, während „einfache“ Bundesgesetze durch einfache Mehrheiten zu Stande kommen.

27) S. bereits oben.Fn. 17.

28) Eicher/Haase/Rauschenbach, Die RV der Arbeiter und Angestellten (Bd. 1) § 58 S. 13, 14, 41. EL 9/2002.

29) Eicher/Haase/Rauschenbach § 58 S. 20 f, 41. EL 9/2002.

30) Vgl. BVerfGE 82, 60 (81f, 85ff); 87, 1 (37ff); 94, 241 (260); BVerfG NJW 2001, 1712 ff; instruktiv zum Problem Rust, Familienlastenausgleich in der gesetzlichen Kranken-, Unfall und Rentenversicherung 1990.

31) Lex posterior derogat legi priori (Baldus, Kmnt. zu Dig. 9, 2, 1. Ähnl. schon Dig. 1, 4, 4).

32) Art. 1 des Altersvermögensergänzungsgesetzes v. 21.03.01, BGBl. I S. 403.

33) Nw. wie zuvor.

34) argumentum a minore ad maius bzw. a maiore ad minus (= Begründung „vom Kleineren zum Großen“ bzw. „Größeren zum Kleinen“) hierzu Larenz/Canaris S. 209 f.

35) H. M., s. etwa Hauck/Haines-Klattenhoff, Gesetzliche Rentenversicherung (Kommentar) § 53 Rn. 42, 47. Lfg. IV/99; Eicher/Haase/Rauschenbach § 53 Abschn. 3a), 35. EL 6/01.

36) Larenz/Canaris S. 165 Nr. 5 unten; schon im Römischen Recht wurden Verstöße gegen das Gebot der inneren Schlüssigkeit als Rechtsfehler erachtet: Negatio conclusionis est error in lege, Nw. bei Liebs/Strobel S. 141 (N 20).

Beispiel: Anrechnungszeiten gem. § 58 I Nr. 5 SGB VI können grundsätzlich nur Zeiten sein, in denen eine Rente aus eigener Versicherung bezogen wurde, nicht aber Zeiten des Bezugs einer Hinterbliebenenrente³⁷. Denn die Vorschrift bezweckt naturgemäß, einem Rentner, der vormals eine Erwerbsminderungsrente bezogen hatte und während des Zurechnungszeitraums nicht arbeiten konnte, die Wirkungen der Zurechnungszeit zu erhalten. Hat hingegen ein Hinterbliebener von einer Zurechnungszeit aus fremder Versicherung profitiert, besteht kein Bedürfnis, auch zu dessen Gunsten diese Zeit bei einer späteren Rente aus eigener Versicherung in eine Anrechnungszeit umzuwandeln: Während des Bezugs der Hinterbliebenenrente kann ein Hinterbliebener im Normalfall problemlos rentenrechtliche Zeiten wie jeder andere Versicherte erwerben.

2.2.6 Insbesondere kann aus Rechtsbruch kein Rechtsanspruch hergeleitet werden, denn anderenfalls verlöre die Rechtsordnung jede Autorität³⁸.

Beispiel: Wer während der Zeit einer Arbeitslosmeldung „schwarz“ arbeitet und das bezogene Arbeitslosengeld zurückerstatzen hat, hierzu jedoch infolge späterer Bedürftigkeit nicht mehr in der Lage ist, erlangt keine Anrechnungszeit gem. § 58 I Nr. 3 SGB VI.

2.2.7 In langer Tradition steht auch der Rechtsgedanke, dass bei einer freiwilligen Handlung bzw. einem freiwilligen Verzicht dem Rechtssubjekt kein Unrecht geschieht (volenti non fit iniuria)³⁹.

Beispiel: Ein gem. § 43 I SGB VI Erwerbsgeminderter gibt seinen Teilzeitarbeitsplatz auf. Er ist nunmehr so zu behandeln, als hätte er weiterhin diesen Arbeitsplatz inne: Die Fiktion des verschlossenen Teilarbeitsmarkts mit der Folge eines Anspruchs auf volle Erwerbsminderungsrente kann er nicht geltend machen.

2.2.8 Unmittelbar einsichtig und wohl deshalb seit Jahrhunderten anerkannt ist schließlich, dass die Rechtsordnung von niemandem etwas Unmögliches verlangen kann⁴⁰.

Beispiel: Dieser Grundsatz gilt zum einen zu Gunsten der Versicherten gegenüber dem Versicherungsträger: Der Aufenthalt eines Flüchtlings in einem Notaufnahmelaager steht der Anerkennung als Anschlussersatzzeit (§ 250 I Nr. 6 SGB VI) trotz fehlender Arbeitslosmeldung⁴¹, nicht entgegen: Eine Arbeitslosmeldung war Flüchtlingen nämlich in dieser Zeit nicht möglich, schon weil die Arbeitsämter diese Personen wegen fehlender Arbeitserlaubnis nicht als Arbeitslose zu registrieren vermochten⁴². Auch von einem Versicherungsträger kann im Verhältnis zu den Versicherten nichts Unmögliches verlangt werden: Dass etwa die Rechtsprechung die Dauer des zeitlichen Zusammenhangs zwischen Primär- und Anschlussersatzzeit von den „Besonderheiten des Einzelfalls“ abhängig macht⁴³, steht einer Typisierung und Pauschalierung durch die Verwaltung auf die sog. Folgemonatsfrist⁴⁴, im Rentenanspruchsverfahren nicht entgegen: Die Rentenversicherungsträger, welche bei Millionen Versicherten Rentenansprüche festzustellen haben, wären überfordert, in jedem Einzelfall Besonderheiten wie z. B. subjektive und objektive Möglichkeiten, besondere Härten etc. im Rentenanspruchsverfahren zu ermitteln⁴⁵.

2.2.9 Mehr auf Tradition als auf innerer Gesetzeslogik beruht der oft zitierte Grundsatz, dass Ausnahmenvorschriften eng, Regelvorschriften hingegen weit auszulegen sind⁴⁵.

Dieser Auslegungsgrundsatz ist aus mehreren Gründen heikel, schon weil oft nicht ohne weiteres feststellbar ist, ob eine Vorschrift Regel- oder Ausnahmecharakter hat.

Beispiel: Die allgemeine Wartezeit ist gem. § 53 I S. 2 SGB VI, letzt. Alt., nur vorzeitig erfüllt, wenn innerhalb des Zweijahreszeitraums vor Beginn der Erwerbsminderung 12 Monate lang Pflichtbeiträge geleistet wurden. Ein Pflichtbeitrag, der im Kalendermonat vor Beginn des Zweijahreszeitraums liegt, zählt allerdings entgegen der Regelung des § 122 I SGB VI nicht mit, wenn die dem Beitrag zu Grunde liegende Versicherungspflicht vor Beginn dieses Zeitraums endet⁴⁶. Dies folgt aus dem augenfälligen Ausnahmecharakter des § 53 SGB VI im Verhältnis zu § 50 SGB VI⁴⁷. § 11 II Nr. 1 SGB VI erscheint auf den ersten Blick ebenso strukturiert zu sein wie § 53 I S. 2 SGB VI. Allerdings enthält § 11 II SGB

VI keine mit § 53 I S. 2 SGB VI vergleichbaren restriktiven Formulierungen. Auch ist § 11 II SGB VI nicht ausdrücklich als Sonderstatbestand unter einer eigenen Überschrift („Vorzeitige Wartezeit-erfüllung“) formuliert, sondern gleichrangig an Abs. 1 „angehängt“⁴⁸. Da § 11 II Nr. 1 SGB VI mithin weder besonderen Regel- noch Ausnahmecharakter hat, kommt § 122 I SGB VI - anders als in Fällen des § 53 I S. 2 SGB VI - dort „normal“ zur Anwendung⁴⁹. § 55 SGB VI ist hingegen eindeutig Regelvorschrift und deshalb weit auszulegen. Dies erklärt ergänzend⁵¹, weshalb „Beitragszeiten nach Bundesrecht“ gem. § 55 I SGB VI über den Begriff „Bundesrecht“ hinaus auch Zeiten sind, in denen in den westdeutschen Besatzungszonen vor Gründung der Bundesrepublik Deutschland Beiträge geleistet wurden. Ebenso hat § 57 SGB VI im Verhältnis zu § 249b SGB VI Regelcharakter, was neben den Ausführungen unter 2.2.2 für einen Ausschluss aller Berücksichtigungszeiten in Fällen einer mehr als geringfügigen selbstständigen Tätigkeit ohne gleichzeitiger Versicherungspflicht spricht.

Von dem Grundsatz ist im Übrigen abzuweichen, wenn das Gebot der inneren Schlüssigkeit als vorrangige Maxime zu einer anderen Interpretation Anlass gibt:

Obwohl der Begriff der Arbeitslosigkeit iSd § 237 I Nr. 3a SGB VI wegen des Ausnahmecharakters dieses Sondertyps der Altersrente⁵², grundsätzlich restriktiv auszulegen ist⁵³, schließt eine Sperrzeit den Arbeitslosigkeitstatbestand nicht aus⁵⁴. Denn gem. § 237 II SGB VI braucht der Arbeitslose derzeit nicht jede zumutbare Tätigkeit anzunehmen. Es wäre deshalb ein Wertungswiderspruch, bei Selbstkündigung eines Arbeitsplatzes durch den Arbeitnehmer in Fällen des § 144 I Nr. 1 SGB III Arbeitslosigkeit iSv § 237 zu verneinen.

37) Eicher/Haase/Rauschenbach, § 58 SGB VI S. 15, 26. EL, 4/98; Zweng/Scherer/Buschmann/Dörr § 58 SGB VI Rn. 146, Stand: 4/97.

38) So bereits der Cod. Just. 4, 7, 5 (Diokletian): Ex turpi causa non actio oritur (= aus einer schändlichen Sache erwächst kein Anspruch).

39) „Dem Willigen geschieht kein Unrecht“, s. Dig. 47, 10 1 § 5 a. E. (Ulpian). Ähnl. Cod. Just. 2, 4, 34: Numquam volenti dolus inferior (= einem Einverstandenen wird niemals Arglist zugefügt).

40) Impossibilia nulla est obligatio, Dig. 50, 17, 185 (Celsus).

41) Vgl. §§ 118 1, 119 1 Nr. 2 SGB III.

42) Arbeitsanweisungen der BfA zu § 28 I Nr. 6 AVG (Bl. 4), 247. Lfg. 1/1990.

43) BSG, Urt. v. 04.05.76 - 1 RA 49/75 - SozR 2200 § 1251 Nr. 21 S. 56 ff, 58.

44) Eicher/Haase/Rauschenbach § 250 S. 5, 20. EL 11/1995.

45) Im Rechtsbehelfsverfahren (§§ 62, 63 SGB X) mag ggf. etwas Anderes gelten.

46) Singularia non sunt extendenda. In dubio interpretatio pro regula contra limitationem facienda (= Ausnahmenvorschriften sind eng auszulegen. Im Zweifel ist im Sinne der Regel und gegen ihre Begrenzung auszulegen. (Dig. 40, 5, 23 § 3 a.E. u. 41, 2, 44 § 1 (Papinian). Ähnl. Bonifaz VIII, über sextus 5, 13, 28: Quae a jure communi exorbitant, nequamquam ad consequentiam sunt trahenda (= Was vom allgemein geltenden Recht abweicht, darf niemals bis zur letzten Konsequenz geführt werden. Sonderbestimmungen dürfen niemals verallgemeinert werden.)

47) Eicher/Haase/Rauschenbach § 53 SGB VI S. 5 unten, 35. EL 6/2002.

48) Wortlaut des § 53 I S. 2 SGB VI: „... findet nur Anwendung für Versicherte, ... die mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge ...“

49) Vgl. Wortlaut: „Für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation haben Versicherte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen auch erfüllt, die ...“

50) Zweng/Scherer/Buschmann/Dörr § 11 SGB VI Rn. 9, Stand: 9/93; Eicher/Haase/Rauschenbach § 11 Abschn.; ebenso dies, zu § 43 IV SGB VI Abschn. 9, 41. EL 9/02

51) Zur spezialgesetzlichen Definition gem. § 113 I S. 2 SGB VI s.o., 1.1.

52) Arg. § 237 I Nr. 1, III SGB VI: Es handelt sich um eine Art „Auslaufmoden“.

53) Arbeitslosigkeit wird selbst bei Bezug von Arbeitslosengeld gem. § 126 SGB III verneint, s. Eicher/Haase/Rauschenbach aaO § 237 S. 6, 31. EL 1/2000.

54) Eicher/Haase/Rauschenbach § 237 S. 7, 31. EL 1/2000.

§ 11 II SGB VI wäre selbst bei Bewertung als Ausnahmeregelung nicht eng auszulegen, denn Teilhabe- und Rehabilitationsleistungen sind gegenüber Rentenleistungen vorrangig zu erbringen, arg. § 9 I SGB VI. Konsequenterweise sind deshalb an die Wartezeiterfüllung im Vergleich zu Renten grundsätzlich mildere Maßstäbe anzulegen.

Auch findet dieser Grundsatz noch stärker als andere systematische Auslegungsregeln eine Durchbrechung, wenn der Gesetzgeber etwas Abweichendes ausdrücklich will: Justiz und Verwaltung können sich schwerlich unter Berufung auf geisteswissenschaftliche Traditionen über den Willen der demokratisch legitimierten gesetzgebenden Gewalt hinwegsetzen⁵⁵.

Beispiel: Der Ausbildungsbegriff des § 53 Abs. 2 S. 1 SGB VI ist trotz Ausnahmecharakters der Regelungen über die vorzeitige Wartezeiterfüllung weiter als derjenige des § 58 I S. 1 Nr. 4 SGB VI zu verstehen: Erfasst werden z. B. auch Weiterbildungsmaßnahmen iSv §§ 61, 77 ff SGB III⁵⁶. Dies wird mit dem Normzweck begründet, wonach gerade Versicherten ein Rentenanspruch gesichert werden soll, die kurze Zeit nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert oder gestorben sind⁵⁷.

2.2.10 Besondere Vorsicht ist bei Anwendung des Umkehrschlusses (argumentum e contrario) geboten⁵⁸.

Beispiel: § 43 I Nr. 2, II Nr. 2 SGB VI lässt nicht den Schluss zu, bei fehlender 3/5-Belegung sei ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente a priori ausgeschlossen. Denn die Absätze 4 und 5 lassen bereits erkennen, dass diese besondere versicherungsrechtliche Voraussetzung auch anderweitig erfüllt werden kann.

Umkehrschlüsse können allenfalls aus Normen gezogen werden, die ausdrücklich oder zumindest sinngemäß eine *Beschränkung* der vom Gesetzgeber beabsichtigten Rechtsfolge bezwecken und sich aus dem Gesetz zusätzlich ein Indiz für die Umkehraussage der Norm ergibt.

§ 43 III SGB VI regelt abweichend von der Grundaussage des § 43 SGB VI nicht die Voraussetzungen der *Erwerbsminderung*, sondern diejenigen der *Erwerbsfähigkeit*. Dieser spezielle Absatz hat zum Inhalt, dass Erwerbsfähige nicht unter Berufung auf die jeweilige Arbeitsmarktlage Erwerbsminderung geltend machen können. Wegen der Aussagebeschränkung hinsichtlich erwerbsfähiger Versicherter kann deshalb aus Abs. 3 im Umkehrschluss gefolgert werden, dass bei Erwerbsgeminderten die jeweilige Arbeitsmarktlage relevant ist, weshalb z. B. ein Teilerwerbsgeminderter als vollerwerbsgemindert gilt, solange er sein Restleistungsvermögen arbeitsmarktbedingt nicht verwerten kann. Dieser Umkehrschluss wird gestützt durch § 102 II S. 4 SGB VI, der darauf hindeutet, dass Erwerbsminderung nicht nur gesundheitsbedingt⁵⁹, sondern ergänzend auch arbeitsmarktbedingt begründbar ist.

2.3 Mitunter gelangt man trotz Ausschöpfung der vorbezeichneten Auslegungsmethoden nicht zu einem sachgerechten, dem mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers entsprechenden Ergebnis. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob evt. eine analoge Anwendung anderweitiger gesetzlicher Regelungen in Betracht kommt⁶⁰.

Eine Analogie setzt ein besonderes Regelungsbedürfnis⁶¹, eine Regelungslücke⁶² und eine dem Gesetzesplan und dem Gesetzeswillen⁶³ entsprechende *inhaltliche Vergleichbarkeit*⁶⁴ der maßgeblichen gesetzlichen Regelungen voraus. Bedenklich an der Analogie ist, dass der Rechtsanwender unter Bezugnahme auf den Willen des Gesetzgebers vom Wortlaut des Gesetzes abweicht und hierdurch die Grenzen der Gewaltenteilung tangiert. Analogien sind deshalb behutsam vorzunehmen.

Beispiel: Angesichts der Flutkatastrophe in Sachsen im vergangenen Jahr mag erwogen werden, die Ersatzzeit- und Anrechnungszeitregelungen zugunsten von Katastrophenopfern analog anzuwenden. I. d. R. scheitern derartige Analogien allerdings

bereits an einem Regelungsbedürfnis, denn ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsstätte wegen Flutschäden nicht funktionsfähig ist, hat Anspruch auf Lohnfortzahlung⁶⁵; er erlangt Beitragszeiten und bedarf keines gesonderten Schutzes. Falls allerdings im Einzelfall ein Versicherter katastrophengebunden zu seinem Arbeitsplatz längere Zeit nicht gelangen konnte und deshalb der Lohnfortzahlungsanspruch entfiel⁶⁶, dürften Regelungsbedürfnis und Regelungslücke zu bejahen sein: Die Bundestags- und Landtagsabgeordneten aller Parteien hatten im Spätsommer 2002 wiederholt die Sozialbehörden aufgefordert, „unbürokratische Hilfe“ zu leisten⁶⁷.

Dennoch ist eine analoge Anwendung des § 250 I Nrn. 1-6 SGB VI schwerlich möglich, denn die Ersatzzeitregelungen sind zur Vermeidung von Beitragslücken geschaffen worden, die im Gegensatz zu Naturphänomenen aus der Verantwortungssphäre des Staates resultieren. Ferner ist § 250 SGB VI eine auf Zeiträume vor 1992 beschränkte Ausnahmeregelung, was eine Extension durch Analogie ausschließt⁶⁸: Ausnahmeregelungen sind grundsätzlich eng auszulegen (s. o. 2.2.9). Mit Vorsicht mag immerhin eine analoge Anwendung des § 58 I Nr. 1 SGB VI in Betracht kommen: Ähnlich wie im Krankheitsfall waren hier die Versicherten aus naturbedingten Gründen an der Ausübung der Beschäftigung gehindert und entsprechend schutzbedürftig.

2.3.1 Werden Einzelvorschriften sinngemäß angewandt, spricht man von Gesetzesanalogie⁶⁹.

Beispiel: Ein Versicherter, der im Juli das Abitur bestanden hatte, erhielt erst im Oktober desselben Jahres einen Studienplatz. Verständlicherweise erschien es ihm nicht sachgerecht, sich um eine versicherte Beschäftigung während der Zwischenzeit zu bemühen oder sich arbeitslos zu melden, denn für einen derart kurzen Zeitraum findet man erfahrungsgemäß keinen Arbeitsplatz⁷⁰.

55) S.o. 2.1 sowie Fn. 12.

56) Nw. in: Kasseler Komm.-Niesel §53 SGB VI Rn. 19, 35. EL 11/01; ähnl. bereits BSGE 24, 49.

57) Kasseler Kmnt.-Niesel aaO Rn. 16 unter Bezugnahme auf den Entwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP zum RRG 1992, BT-Drucks 11/4124 S. 165 Begr. zu § 53.

58) Instruktiv Larenz/Canaris S. 209 f.

59) Instruktiv am Beispiel der vormaligen EU/BU-Renten Beschluss des GS v. 10.12.76, BSG 43, 75 ff; s. i. Übr. Kommentarliteratur zu § 43 SGB VI.

60) Instruktiv Larenz/Canaris S. 202 ff.

61) So schon Dig. 39, 3, 4 g.E. (Papinian): Quod legibus omisum est, non omittetur religione judicantis (= Was in den Gesetzen übergangen ist, wird der gewissenhafte Richter nicht übergehen. Lücken im Gesetz soll der Richter schließen).

62) Ausführlich zum Problem der Lückenauffindung und -Schließung Larenz/Canaris S. 187, 191 f., 194, 196-198, 200, 210, 240, 246-248, 250.

63) Auf dieses Erfordernis stellt insbesondere das BSG mit Urteil v. 09.02.84 - 11 RA 52/83 - überzeugend ab (SozR 2200 § 1267 Nr. 31 S. 75).

64) S. Oldradus de Ponte, Summarium zu Dig. 9,2,32 pr: Ubi eadem ratio, ibi eadem Juris dispositio: Wo derselbe Sinn, dort dieselbe Bedeutung. Rechtssätze sind über ihren Wortlaut hinaus auch dort anzuwenden, wo ihr Sinn gleichermaßen einschlägt. Ähnl. Nicolaus Everardi, Loci argumentorum legales 13, 1 sowie Glosse Aestimari zu Dig. 9, 2, 32 pr.: Ubi eadem ratio, ibi idem jus: Wo derselbe Sinn, dort dasselbe Recht.

65) Arg. §§ 615 S. 1, 293 BGB: Der Arbeitgeber kommt auch dann in Annahmeverzug, wenn der die Nichtannahme oder Nichtmitwirkung nicht zu vertreten hat; Annahmeverzug setzt kein Verschulden voraus BGH 24, 96; BAG NJW 73, 1949).

66) S. BAG NJW 99, 3432 zu § 297 BGB sowie BAG GS NJW 1960, 741; lediglich wenn der Arbeitnehmer für wenige Tage katastrophengebunden seinen Arbeitsplatz von sich aus nicht aufsucht, behält er den Lohnfortzahlungsanspruch, BAG NJW 1983, 1078 sowie BAG AP BGB § 616 Nr. 47.

67) Vgl. Der Spiegel v. 26.08.02 S. 22 und S. 24.

68) In positivis non licet argumentari a pari: Bei hochpositiven Regelungen darf man nicht mit Analogie argumentieren, Liebs/StrobelS. 107(J 98).

69) Wank, Die Auslegung von Gesetzen (1997) S. 100 f.

70) Nach BSG, Urt. v. 16.02.66- 1 RA 310/63 - SozR RVO § 1259 Nr. 16.

Hier bedarf es einer Entscheidung, ob die Zwischenzeit als schulische Anrechnungszeit⁷¹ zu werten ist (Regelungsbedürfnis). Die vormaligen Regelungen des AVG und des heutigen SGB VI lassen unmittelbar vom Wortlaut her eine Bewertung als schulische Anrechnungszeit nicht zu (vgl. § 58 I Nr. 4 SGB VI). Andererseits ist den Regelungen des Kindergeldrechts und des Steuerrechts entnehmbar, dass der Gesetzgeber relativ kurze Zeiträume zwischen zwei Ausbildungsabschnitten stets sozial schützen will. Dies spricht aus Sicht des Bundessozialgerichts dafür, dass der Gesetzgeber im Rentenversicherungsrecht das vorliegende Problem lediglich übersehen hat. Justiz und Verwaltung gehen deshalb von einer Regelungslücke aus und wenden die Vorschriften des Steuerrechts und des Kindergeldrechts analog zu Gunsten der Versicherten an⁷².

2.3.2 Wird aus mehreren Vorschriften ein gemeinsamer Grundgedanke entwickelt und auf ähnliche Fälle übertragen, handelt es sich um eine Rechtsanalogie⁷³. Hierdurch können unter strengen Voraussetzungen sogar komplette Anspruchsgrundlagen (Institute) konstruiert werden, die für ein ganzes Rechtsgebiet gelten.

Beispiel: Eine im Dezember 1927 geborene Versicherte beantragte im April 1993 eine Regelaltersrente (§ 35 SGB VI). Die Verwaltung setzte gem. § 99 I S. 2 SGB VI den Rentenbeginn auf den 1. April 1993 fest, weil der Antrag mehr als drei Monate nach Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahrs gestellt worden war. Die Versicherte verlangte indessen die Rentenzahlung bereits ab Januar 1993, weil die Verwaltung unter Missachtung von § 115 VI SGB VI unterlassen habe, sie auf das rechtzeitige Antragsersfordernis hinzuweisen⁷⁴.

Problematisch ist hier, dass das Sozialrecht einerseits den Behörden über das allgemeine Verwaltungsrecht hinausgehende Aufklärungs-, Betreuungs- und Beratungspflichten auferlegt⁷⁵, andererseits aber bei Verletzung dieser Vorschriften grundsätzlich nur Amtshaftungs- oder Folgenbeseitigungsansprüche vorsieht⁷⁶.

Ein Amtshaftungsanspruch scheidet in der Praxis fast immer an dem Erfordernis, dem Amtsträger ein Verschulden nachzuweisen⁷⁷. Der Folgenbeseitigungsanspruch ist beschränkt auf eine Wiederherstellung des tatsächlichen früheren Zustands, wie er vor dem rechtswidrigen Verwaltungshandeln bestand. Die Beschränkung auf einen Beratungsanspruch, welcher im Dreimonatszeitraum des § 99 I S. 1 SGB VI bestand, nützte der Versicherten jedoch nichts, denn durch eine nachträgliche Beratung hätte sie die verlorene Rente (Jan.-März 1993) nicht erlangen können. Die Rechtsprechung will derartige Ergebnisse nicht hinnehmen und hat deshalb durch Rechtsfortbildung einen für das gesamte Sozialversicherungsrecht geltenden Herstellungsanspruch konstruiert⁷⁸. Im Rentenversicherungsrecht folge dieser insbesondere aus den Grundgedanken der §§ 13 ff SGB I, 115 VI SGB VI iVm dem Sozialstaats- und Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 GG. Bei pflichtwidrigen Auskunftsanspruchsverletzungen erwachse den Versicherten ein vom Verschulden des Sozialleistungsträgers

unabhängiger Anspruch auf Herstellung desjenigen rechtlichen Zustands, der bestehen würde, wenn sich die Behörde rechtmäßig verhalten hätte. Im Ergebnis sei die Versicherte deshalb ggf. so zu behandeln, als hätte sie den Antrag rechtzeitig innerhalb der Dreimonatsfrist gestellt⁷⁹.

Die vorstehenden Beispiele mögen zeigen, dass auch bei der Interpretation rentenrechtlicher Vorschriften die „klassische Rechtstechnik“ von Relevanz ist. Ihre Kenntnis allein genügt freilich nicht, umfassendere Rechtsfälle zu lösen. Sie kann insbesondere nicht das Studium von Rechtsprechung und Fachliteratur ersetzen, zumal die Gesetzesinterpretation durch Justiz und Verwaltung niemals anhand juristischer Auslegungsmethoden exakt einschätzbar ist: Jura ist eine Geisteswissenschaft, bei der auch bei Anwendung anerkannter Auslegungstechniken stets eine subjektive Komponente verbleibt. Die Kenntnis tradierter Auslegungsmaximen ist jedoch immerhin geeignet, die Erarbeitung eines Gesetzes zu erleichtern, indem sie die Gesetzesinterpretation durch Justiz und Verwaltung nachvollziehbar macht. Bei gesetzlichen Neuregelungen, die auf dem Gebiet des Rentenversicherungsrechts in denkbar kurzer Abfolge ergehen, wird dem Rechtsanwender außerdem ermöglicht, sich überhaupt zu orientieren und seinen Standpunkt abgesichert zu vertreten.

71) Nach früherer Terminologie: Ausfallzeit.

72) BSG, Urt. v. 16.02.66 aaO unten: „Der Senat sieht sich in Übereinstimmung mit der Rechtsanwendung auf dem Gebiet des Steuerrechts und des Kindergeldrechts, wo - aus ähnlichen Erwägungen - die Zeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten regelmäßig überbrückt werden <m. Nw.>“. Ahnt. BSG, Urt. v. 09.02.84 - 11 RA 52/83 - SozR 2200 § 1267 Nr. 31 und Urt. v. 03.06.81 - 11 RA 39/80 - SozR 2200 § 1259 Nr. 51; zur Verwaltungspraxis Eicher/Haase/Rauschenbach § 58 S. 13 f, 41. EL 9/02.

73) WankS. 101 f.

74) BSG SozR 3-2600 § 115 SGB VI.

75) Vgl. etwa §§ 13-17 SGB I, § 115 VI SGB VI mit § 25 VwVfG.

76) Koch, Wechselwirkungen von sozialrechtlichem Herstellungsanspruch und Amtshaftungsanspruch bei Auskunfts- und Beratungsfehlern, NZS 1998 S. 167-173.

77) Hofmann/Gerke, Allgemeines Verwaltungsrecht S. 419, 7: Aufl. 1998.

78) Instruktiv SchulIn/Igl S. 463 ff m. Nw.

79) Vgl. BSG Urt. v. 22.10.96 - 13 RJ 23/95 - SozR 3-2600 § 1.15 SGB VI Nr. 1; s. auch BSG, Urt. v. 01.09.99- B 13 RJ 73/98- SozR 3-2600 § 115 Nr. 5.